

Mittagessen in der Ganztagschule

Unfallversicherungsschutz

Seitdem es die Schülerunfallversicherung gibt, hat man sich rechtlich mit den Fragen „Versicherungsschutz beim Essen und Trinken“ befasst.

Unter den Gesichtspunkten „Angebot gesunden Essens, umfassende Gesundheitserziehung einschließlich Ernährungsberatung und soziales Verhalten durch den gemeinsamen Mittagstisch“ gewinnt die Verpflegung in der Schule ganz erheblich an Bedeutung. Es geht nicht nur um die „Nahrungsaufnahme“, sondern um einen festen Bestandteil im Erziehungskonzept der Ganztagschule.

Versicherungsschutz für Schüler

Der Weg zum Mittagessen ist versichert. Das kann ein Weg innerhalb der Schule zur Mensa sein. Ebenso sind aber auch die Wege in die Kantine eines benachbarten Unternehmens, eines Krankenhauses oder in ein Bürgerhaus versichert.

Tätigkeiten, die nicht auf die schulischen Belange ausgerichtet sind, werden allgemein als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten bezeichnet. Sie unterliegen nicht der Versicherung. Es handelt sich dabei um Handlungen, die von den persönlichen, privaten Bedürfnissen des Versicherten geprägt sind, also auch ohne das bestehende Versicherungsverhältnis im alltäglichen Leben anfallen. Dazu gehört die Nahrungsaufnahme, weil sie in erster Linie der Lebenserhaltung dient.

Dagegen ist eine andere Wertung vorzunehmen, wenn im Einzelfall besondere schulische Umstände dies verlangen.

Eine rechtlich wesentliche, schulische Ursache kann durch verpflichtende Teilnahme am Mittagstisch, kindliche Rangelerei, Verbrühen durch ungewohnt heiße Speisen, Verabreichung verdorbener Nahrungsmittel oder Ausrutschen auf Essensresten im Küchen- oder Essensbereich anerkannt werden und damit zum Versicherungsschutz führen.

Beispiel:

Eine Klasse erntet auf dem Bauernhof Äpfel. Die Schülerinnen und Schüler verarbeiten die Früchte unter fachkundiger Anleitung einer Hauswirtschaftsmeisterin zu Apfelmus oder Apfelkuchen.

Die Speisen zu verkosten gehört dann untrennbar zum Unterricht. Auch das Verschlucken an einem Apfelstück schließt den Versicherungsschutz nicht aus.

Insoweit kann der Unfallversicherungsschutz für Schüler weiter ausgedehnt werden, als dies im Bereich der Unfallversicherung für Arbeitnehmer der Fall ist.

Versicherungsschutz für das Küchenpersonal

Neben den Schülern müssen auch die Personen unfallversicherungsrechtlich betrachtet werden, die das Mittagessen zubereiten oder an die Schüler ausgeben.





Das wäre z. B. möglich, wenn die Speisen vorbereitet angeliefert und in einer Aufwärmküche fertiggestellt und ausgeteilt werden.

Dabei eingesetzte Helfer genießen Unfallversicherungsschutz, wenn sie „wie Beschäftigte“ fremdbestimmt arbeitnehmerähnlich tätig werden, wenn z. B. die Stadt oder Gemeinde Eltern für diese Arbeiten „angeworben“ hat.

Es gibt auch Schulträger, die bestimmten, meist älteren Schülern in diesem Zusammenhang Aufgaben übertragen und dafür



Fotos: Annette Tornau

Hierbei wird es sich in der Regel um Beschäftigte handeln, die in einem Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen. Die Sozialversicherungspflicht dieser Mitarbeiter ergibt sich nach den allgemeinen Grundsätzen, insoweit sind sie zweifelsfrei bei uns gesetzlich unfallversichert.

Hat der Schulträger andere Unternehmen mit der Essensausgabe beauftragt, entfällt unsere Zuständigkeit für deren Mitarbeiter.

Beispiel:

Die Großküche eines Altenheims liefert das Essen in der Schule X an. Das Küchenpersonal des Altenheims teilt das Essen an die Schüler aus und sammelt auch anschließend wieder das Geschirr ein.

Die Mitarbeiter des Altenheims sind gesetzlich gegen Arbeitsunfall versichert, dafür zuständig ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Der Schulträger könnte auch, ohne eigenes Personal zu beschäftigen, auf unentgeltlich arbeitende Helfer zurückgreifen.



ein geringes Entgelt zahlen. Schneidet sich ein Schüler z. B. beim Geschirrspülen, so hat er Anspruch auf Entschädigung aus einem Arbeitsunfall.

Ansprechpartnerin:
Kludia Engels
☎ 0 26 32 / 9 60 -2 00